



Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

Herrn
Peter Fehlhaber
Varbitz
Am Eichenhain 6
29594 Soltendieck

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Auskunft erteilt **Herr Widling**
Zimmer 171
Telefon 0581/82-247
Fax 0581/82-435
eMail m.widling@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Datum: 27.03.2017
Aktenzeichen: I20130017
Antragsteller/Betreiber: Peter Fehlhaber, Am Eichenhain 6, 29594 Soltendieck
Bauort/Betriebsort: Soltendieck, Varbitz, Außenbereich
Gemarkung: Varbitz
Flur-Flurstück: 2-25
Anlage: **Erweiterung einer vorhandenen genehmigungsbedürftigen Hähnchenmastanlage auf insgesamt 79.800 Tierplätze durch Errichtung eines Masthähnchenstalles mit 39.900 Mastplätzen.**

I. Genehmigung

Aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) und der Ziffer 7.1.3.1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42), erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.11.2013, hier eingegangen am 04.12.2013, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Erweiterung einer vorhandenen genehmigungsbedürftigen Hähnchenmastanlage auf insgesamt 79.800 Tierplätze durch Errichtung und Betrieb eines Masthähnchenstalles mit 39.900 Mastplätzen.

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
Internet www.uelzen.de

Servicezeiten
Montag bis Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag 08:30 – 15:30 Uhr
nach Vereinbarung 07:00 – 19:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden Ihnen als Antragsteller auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Antrag vom 28.11.2013 in der aktualisierten Fassung vom 22.12.2016 folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag

Antragsformular	3 Seiten
Kurzbeschreibung	4 Seiten
Betriebsbeschreibung	2 Seiten

2. Lagepläne u. Bedarf an Grund und Boden

Topographische Karte 1:25.000	1 Seite
Übersichtsplan 1:5.000	1 Seite
Auflistung Nachbarn	1 Seite
Flurstücksnachweis	1 Seite
Werkslage- und Gebäudeplan 1:100	1 Seite

3. Angaben zur Anlage

Anlagen und Betriebsbeschreibung	15 Seiten
Datenblätter Desinfektionsmittel	
Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1 Seite
Gliederung der Anlagenteile und Betriebseinheiten	1 Seite
Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1 Seite
Gehandhabte Stoffe	6 Seiten

4. Emissionen

Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen	1 Seite
Betriebszustand und Emissionen	1 Seite
Ergänzende Stellungnahme vom 12.09.2013 des TÜV Nord zum Geruchsgutachten vom 09.11.2009	
Gutachten zu Geruchs- Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen des TÜV Nord vom 21.11.2014	
Gutachten zu Staubimmissionen als Bewertungsgrundlage für Bioaerosolbelastungen des TÜV Nord vom 30.03.2016	
Schalltechnische Stellungnahme zum Fahrverkehr des TÜV Nord vom 18.05.2016	
Schalltechnische Stellungnahme zur nächtlichen Ausstellung des TÜV Nord vom 22.12.2016	

5. Angaben zur Emissionsminderung

Maßnahmen zur Emissionsminderung- und messung	1 Seite
---	---------

6. Anlagensicherheit

Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	1 Seite
Anwendbarkeit der Störfallverordnung	2 Seiten

7. Angaben zum Arbeitsschutz

Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1 Seite
Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung	1 Seite

8. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Seite
9. Abfälle	
Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung v. Abfällen	1 Seite
Herkunft, Menge und Zusammensetzung von Abfällen	1 Seite
Verwertung von Abfällen	1 Seite
10. Abwasser	
Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Seite
Niederschlagsentwässerung	1 Seite
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Beschreibung der verwendeten wassergefährdenden Stoffe	1 Seite
Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	2 Seiten
Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1 Seite
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
Antragsformular für den baulichen Teil	5 Seiten
Grundriss, Schnitte, Ansichten vom 03.08.2015	1 Seite
Baubeschreibung	4 Seiten
Berechnungen und Baukosten	2 Seiten
Anforderungen an den Brandschutz	3 Seiten
Brandschutzkonzept der Brandschutzberatung Kröger GmbH vom 29.07.2015	
Nachweis der notwendigen Einstellplätze	1 Seite
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz	
Ergänzende Angaben bei Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild	1 Seite
Klassifizierung von empfindlichen Ökosystem des TÜV Nord vom 17.11.2014	
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des TÜV Nord vom 30.06.2015	
14. Umweltverträglichkeit	
Angaben zur Umweltverträglichkeit	1 Seite
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	9 Seiten

III. Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen

Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn (ggf. auch einzelner Bauteile) ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**.

Baubeginnanzeige

1. Der Baubeginn ist dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, schriftlich anzuzeigen. Hierfür ist der beiliegende Vordruck "Baubeginnsanzeige" zu verwenden.

Standsicherheitsnachweis

2. Die Standsicherheit der baulichen Anlagen (Stall mit Anbau und Abluftanlage + Erdbehälter) wurde nicht nachgewiesen und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Mit dem Bau der beantragten Maßnahme darf daher erst begonnen werden, wenn

- der noch vorzulegende Standsicherheitsnachweis durch den von mir beauftragten Prüfingenieur geprüft wurde und
- dafür eine Nachtragsbaugenehmigung erteilt wurde.

Hinweis:

Die Gebühren für die Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung und weitere damit verbundene Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Für den Fall, dass mit dem Bau ohne genehmigte Statik und vor Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung begonnen wird, werde ich die sofortige Einstellung der Arbeiten kostenpflichtig unter Androhung von Zwangsmitteln ohne vorherige Anhörung gegen Sie als Bauherr anordnen und ein Bußgeldverfahren einleiten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass durch den vorzeitigen Baubeginn der Straftatbestand des § 319 Strafgesetzbuch (StGB) (Baugefährdung) erfüllt sein kann. Eine Zuwiderhandlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sofern mit der Bauausführung ohne die erforderliche Nachtragsbaugenehmigung begonnen werden sollte, wäre zudem gemäß Nr. 1.1.3 der Anlage 1 zu §§ 1 und 2 der Baugebührenordnung (BauGO) für die nachträgliche Genehmigung die dreifache Baugenehmigungsgebühr zu erheben.

Naturschutz

3. Zur Sicherung der im Genehmigungsantrag aufgeführten Kompensationspflanzungen ist gemäß § 13 BNatSchG **vor Baubeginn** eine Sicherheitsleistung in Höhe von

9.600,-- Euro (in Worten: Neuntausendsechshundert Euro)

als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "Durchlaufende Gelder Sicherheitsleistung 63.27290017" (Verwahrkonto des Amtes 63) zu leisten.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (Pflanzung, Anwuchspflege) ist im Rahmen von Abnahmen die korrekte Ausführung zu bestätigen und zu dokumentieren. Die Abnahme ist durch den Bauherren nach Fertigstellung zu beantragen.

Dementsprechend werden der Gesamtbetrag oder Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben. Bei Gehölzpflanzungen findet die Schlussabnahme in der Regel (bei sach- und fachgerechter Pflanzung und anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre) nach dem dritten Standjahr der Gehölze statt. Bei unsachgemäßer Durchführung (z.B. größere Pflanzausfälle bei fehlender Pflege) kann sich der Abnahmetermin entsprechend verschieben. In der Regel werden 50% der Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn die Erstkontrolle der Pflanzmaßnahme durch das Umweltamt nach der Pflanzung deren ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Die restlichen 50% der Sicherheitsleistung werden unmittelbar nach erfolgter Schlussabnahme der Gehölzpflanzung durch das Umweltamt von der Genehmigungsbehörde rückerstattet.

Falls die Maßnahme nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführt wurde, kann der Landkreis Uelzen unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die entsprechenden Maßnahmen selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

Veterinärbehördliche Abnahme

4. Die Anlage darf erst nach der veterinärbehördlichen Abnahme erstmalig belegt werden. Diese ist spätestens 2 Wochen vor der erstmaligen Belegung beim Veterinäramt des Landkreises Uelzen zu beantragen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

5. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
6. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
7. Gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Tierhaltungsanlage, sofern eine besondere Genehmigung nicht beantragt wird, dem Amt für Bauordnung und Kreisplanung des Landkreises Uelzen rechtzeitig bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter auswirken kann. Um beurteilen zu können, ob Änderungen der Anlage einer Genehmigung bedürfen, sind der Anzeige entsprechende Unterlagen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz beizufügen.
8. Gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
9. Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche, mit der Anlage vertraute Person erreichbar sein, die auch bei Betriebsstörungen in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder zu veranlassen.
10. Dem Landkreis Uelzen sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes unverzüglich anzuzeigen. Störungen im vorstehend genannten Sinne sind insbesondere der Ausbruch einer Tierseuche und alle Betriebszustände der Anlage, durch die Stoffe freigeworden, in Brand geraten oder explodiert sind.
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden.
12. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach § 75 Niedersächsische Bauordnung erforderliche Baugenehmigung ein.
13. Die Bauvorlagen sind auf ihre Übereinstimmung mit dem öffentlichen Baurecht geprüft worden. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind neben den Prüfungsbemerkungen auch alle zwingenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts genauestens zu beachten, auch dann, wenn die genehmigten Bauvorlagen darüber keine direkten Angaben machen. Die im öffentlichen Baurecht ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen von zwingenden Vorschriften sind nur in dem Umfang zugelassen, in dem sie eindeutig in den Bauvorlagen erkennbar waren.
14. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 57 bis 62 Niedersächsische Bauordnung) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

15. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BImSchG innerhalb von drei Jahren nach Genehmigungserteilung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts

Bauordnungsrecht

16. Eine bauaufsichtliche Schlussabnahme wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen. Hierfür sollten Sie den beigefügten Vordruck verwenden.
17. Zur Schlussabnahme ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur) vorzulegen, dass das Bauvorhaben maßlich sowie lage- und abstandsmäßig der Genehmigung entspricht.
18. Vom Bauherrn ist ein Sachkundiger einzusetzen, der die Auflagen der Genehmigung umsetzen bzw. nicht berechnete Bauteile konstruktiv ausführen lassen kann entsprechend den anerkannten Regeln der Technik. Eine Fachunternehmer- bzw. Bauleitererklärung ist bei der Schlussabnahme vorzulegen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.

Hinweise:

19. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.
20. Flüssiggasbehälter < 3 t sind gem. Nr. 5.3 des Anhangs zu § 69 der Nds. Bauordnung (NBauO) genehmigungsfrei. Die ordnungsgemäße Aufstellung ist jedoch vor Inbetriebnahme sachkundig zu bescheinigen.

Brandschutz

21. Brandschutztechnisch beurteilt wird ein Sonderbau gemäß § 51 der NBauO. Die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes sind in das Brandschutzkonzept vom 29.07.2015 (Brandschutzberatung Kröger GmbH) eingearbeitet worden und sind vollumfänglich Bestandteil dieser Genehmigung.

Baulicher Brandschutz

22. Zur Schlussabnahme ist von einem Sachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen, dass die erforderlichen Maßnahmen des baulichen Brandschutzes gemäß der Vorgaben im Brandschutzkonzept eingehalten worden sind. Ein Abnahmeprotokoll ist vorzulegen.

Technischer Brandschutz

23. Die elektrischen Anlagen und Einrichtungen sind durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen auf Übereinstimmung mit den gültigen DIN/VDE-Vorgaben prüfen zu lassen. Im Prüfprotokoll ist die Übereinstimmung mit den Vorgaben der DIN/VDE 0100-705 zu bestätigen. Der Prüfbericht ist vorzulegen.
24. Bei Brandschutztüren, die während des Betriebsablaufes ständig offen gehalten werden müssen, sind geeignete Schließeinrichtungen (Feststellanlagen) einzubauen. Diese Feststellanlagen sichern das automatische Schließen der Türen bei Rauchentwicklung. Die Inbetriebnahme und die jährliche Wartung der Anlage sind im Prüfbuch von einer autorisierten Fachfirma zu bescheinigen. Das Prüfbuch ist zur Einsicht vorzulegen.

25. Alle Notausgangstüren müssen während der Betriebszeit ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein. Außerdem muss der Zugang für Einsatzkräfte im Gefahrenfall möglich sein.

Organisatorischer Brandschutz

26. Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 erforderlich. Die vorhandenen Zeichnungen sind zu aktualisieren. Danach sind die Pläne vierfach farbig anzufertigen und direkt zum Landkreis Uelzen zu senden.

Immissionsschutz

27. Die in Tabelle 6 des Gutachtens zu Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 21.11.2014 für die jeweils betriebene Mastdauer (35 bzw. 42 Tage) genannten Tierzahlen dürfen nicht überschritten werden.
28. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit muss bei größter Sommerluftrate und senkrecht über Dach größer als 10 m/sec. sein.
29. Die Lüftungsanlage des Stallgebäudes ist hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so auszulegen, dass im Sommer mindestens eine jeweilige Luftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta \Theta \leq 2 \text{ K}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ erreicht wird.
30. Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist dem Landkreis Uelzen schriftlich durch eine Bescheinigung des Herstellers bzw. Erstellers nachzuweisen, dass die Kaminhöhen und die Lüftungsanlage den Vorgaben dieses Bescheides und seiner zugehörigen Anlagen entsprechen.
31. Die Tierverladung in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) darf nur an höchstens 10 Nächten im Kalenderjahr und unter den in der Immissionsprognose der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 22.12.2016 zu Grunde gelegten betrieblichen Annahmen erfolgen.
32. Entsprechend des gemeinsamen Runderlasses von MU, MS und ML vom 22.03.2013 ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, einen etwaigen nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu ermöglichen.

Technischer Gewässerschutz:

33. Vor Inbetriebnahme des Hähnchenmaststalles (Aufstallung) ist der Nachweis einer wasserundurchlässig befestigten Lageranlage zur ordnungsgemäßen Mistlagerung zu erbringen. Dieses sollte vorrangig wie geplant durch eine Mistplatte erfolgen. Alternativ kann ein Abnahmevertrag z.B. einer Biogasanlage mit Bestätigung der ordnungsgemäßen Lagermöglichkeit erbracht werden.
34. Die gesamte Stallanlage ist so aufzubauen und zu betreiben, dass flüssige Betriebsstoffe zu keinem Zeitpunkt unbeabsichtigt auslaufen oder auf ungesicherte Bereiche gelangen können.
35. Der Fußboden der Stallanlage ist flüssigkeitsdicht aus Ortbeton einer geeigneten Expositions- und Betonfestigkeitsklasse gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Baufachbetriebe herzustellen. Türen und Tore sind mit rampenartigen Erhöhungen oder Ähnlichem zu versehen.
36. Fugen in der Bodenfläche bzw. in den mit Mist und Waschwasser beaufschlagten Bereichen (Boden/Wand, Boden/Rohr etc.) sind mit geeigneten Mitteln (z.B. Fugenbleche, Quellbänder etc.) abzudichten.

37. Die Stahlbetonerdbehälter sind wie beantragt in Fertigteilbauweise herzustellen. Die Oberkante der Erdbehälter muss mindestens Stallbodenhöhe erreichen.
 38. Die jauche-/abwasserzuführende Rohrleitung muss geeignet sein. Sie darf nur als Freispiegelleitung ausgeführt werden, wenn es betriebsbedingt nicht zu einem Rückstau kommen kann. Andernfalls ist die Rohrleitung als Druckleitung mit kraftschlüssigen Verbindungen herzustellen.
Die Rohrleitung ist mittels eines geeigneten Wanddurchführungssystems in die Stahlbetonerdbehälter einzubinden.
 39. Die Dichtheit der Stahlbetonerdbehälter ist mittels Wasserfüllung über einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden zu prüfen und zu protokollieren. Hierbei müssen die Außenflächen frei einsehbar sein.
 40. Die Dichtheit der jauche-/abwasserführenden Rohrleitung ist gemäß DIN EN 1610 zu prüfen. Alternativ können die Stahlbetonerdbehälter und Rohrleitung gemeinsam mittels einer Wasserfüllung geprüft werden.
 41. Über die Dichtheitsprüfungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Antragssteller und vom verantwortlichen Bauleiter zu unterschreiben sind. Die Prüfprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Zeitpunkt der Prüfung (einschl. Beginn u. Ende)
 - Prüfverfahren (z.B. Sichtprüfung, Druckprüfung)
 - Wetter (Temperatur, Luftfeuchte, Niederschlag)
 - Gemessene Wasserstände bzw. Drücke (Pumpennendruck x 1,3)
 - Name des Bauherrn
 - Ort und Baumaßnahme (Flurstück etc.)
 42. Die Betongüternachweise, Eignungsnachweise über Fugendichtmittel, Rohrleitungen und Rohrdurchführungen, Protokolle über die Dichtheitsprüfungen, Fachbetriebsnachweise oder sonstige Bescheinigungen, die wasserrechtlich relevante Maßnahmen betreffen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen spätestens vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen.
- Hinweise für den technischen Gewässerschutz**
43. Die tiefsten Bauteile (Stahlbetonerdbehälter) sind so zu gründen, dass sie nicht in die grundwasserführenden Schichten reichen.
 44. Eine ausreichende Lagerkapazität der flüssigen Betriebsstoffe in Abhängigkeit der Verwertbarkeit (qualifizierter Flächenplan) ist über die Landwirtschaftskammer auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen/nachzuweisen.
 45. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 WHG geforderten Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen (Sorgfaltpflicht).
 46. Ein Abfüllplatz ist ausreichend groß (min. 4 x 6 m) und flüssigkeitsdicht so zu befestigen, dass auslaufende Flüssigkeit in die Stahlbetonerdbehälter zurücklaufen oder aufgefangen werden kann. Unter lösbaren Verbindungen (z.B. Schlauchkupplung) muss die dichte Fläche im Mittel einen Radius von 2 m haben (ein Abfüllplatz ist bei einer Saugentleerung der Stahlbetonerdbehälter nicht erforderlich).
 47. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.

Tierseuchenrecht

48. Der Betrieb muss über befestigte, leicht zu reinigende und ggf. zu desinfizierende Flächen bzw. Einrichtungen verfügen, auf bzw. in denen im Tierseuchenfall eine fachgerechte Tötung des Geflügels möglich ist. Ein Stall der baulich so gestaltet ist, dass er im Tierseuchenfall abgedichtet werden kann, um eine Stallbegasung zu ermöglichen, erfüllt diese Voraussetzung.
49. Der Betrieb muss über befestigte Flächen verfügen, auf denen im Tierseuchenfall eine Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen durchgeführt werden kann.
50. Es muss ein abschließbarer Raum, ein geschlossener, fugendichter Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von totem Geflügel vorhanden sein; diese muss gegen das Eindringen von Schadinsekten und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt sind die Kadaver bei einer Temperatur von maximal 7 °C zu lagern.
51. In der Anlage darf nur Geflügel gehalten werden, das durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit schutzgeimpft wird. Über die durchgeführten Impfungen sind Nachweise in der Anlage zu führen.
52. Auf die Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung, die sonstigen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geflügelpest sowie die Hühner-Salmonellen-Verordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Tierschutzrecht

53. Die max. Besatzdichte von 39 kg Lebendgewicht pro m² uneingeschränkt nutzbarer Stallgrundfläche darf zu keinem Zeitpunkt der Mast überschritten werden. Sofern das durchschnittliche Mastendgewicht (bei Vorausstallung) weniger als 1600 g beträgt, darf die max. Besatzdichte von 35 kg Lebendgewicht pro m² uneingeschränkt nutzbarer Stallgrundfläche im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Mastdurchgänge nicht überschritten werden.
54. Es muss ein ausreichend dimensioniertes, funktionsfähiges Notstromaggregat für die Zwangslüftung bzw. für die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser bei Stromausfall sowie eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalls vorhanden sein.
55. Die Belüftungsanlage ist so auszulegen, dass eine Förderleistung von mindestens 4,5 m³ Luft/kg Lebendmasse und Stunde erreicht wird und eine Ammoniakkonzentration (NH₃) in der Stallluft von 20 ppm nicht überschritten wird.
56. Die Lüftungseinrichtung oder die Umluftventilatoren sind so zu dimensionieren und auszurichten, dass der Luftstrom bis in den Aufenthaltsbereich der Tiere geführt und gleichmäßig verteilt wird.
57. Im Stall sind Lichteinfallöffnungen für Tageslichteinfall vorzusehen. Die Lichteinfallfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen und so angeordnet sein, dass im Tierbereich eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichtes erreicht wird.
58. Die Beleuchtungsstärke im Tierbereich muss während der Hellphase (zusammenhängende Hellphase muss mindestens 8 Stunden pro Tag betragen) mindestens 20 Lux auf Augenhöhe der Tiere betragen und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Tier soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

Abweichungen von diesen Beleuchtungsvorgaben sind tolerierbar:

- Während der Dauer der Unterbringung der Küken in Ringen sowie während einer Eingewöhnungszeit von maximal 3 Tagen nach dem Entfernen der Ringe,
- maximal drei Tage vor dem Einfangen, soweit es zur Ruhigstellung der Tiere zum Verladen erforderlich ist, oder
- sofern Wetterlagen eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit im Stall mit einem Enthalpiewert von über 67 KJ/kg Luft erwarten lassen (Abfrage der Klimadaten über problematische Wetterlagen ist im Internet z. B über <http://www.agrowetter.de/Agrarwetter/enthalpie.htm> oder www.dwd.de - Agrarwetter – möglich).

59. Die künstliche Lichtquelle muss flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein. Es müssen daher Leuchtmittel mit Tageslichtspektrum verwendet werden (UV-Anteil); beim Einsatz von Vollspektrumröhren ist darauf zu achten, dass eine Leuchte ohne Abdeckung verwendet wird oder die Abdeckung UV-durchlässig ist.
60. Außerhalb der Beleuchtungszeit (Dunkelphase) ist den Tieren zur Orientierung im Stall eine Notbeleuchtung von max. 2 Lux zur Verfügung zu stellen. In Ställen mit künstlicher Beleuchtung gilt als Richtwert für die Dunkelperiode 1/3 des Tages, mindestens sind jedoch zwei zusammenhängende dunkle Phasen von jeweils 4 Stunden einzuhalten. Ferner muss eine geeignete Beleuchtung zur Überwachung der Tiere zur Verfügung stehen.
61. Die Futtereinrichtungen sind so zu installieren, dass die Tiere von jedem Aufenthaltsort im Stall im Umkreis von 3 m eine Futterstelle erreichen können. Die Tränkeeinrichtungen dürfen nicht mehr als 2 m von den Futterstellen entfernt sein. Bei einem Rundtrog mit Rohrfutteranlage sind mindestens 0,66 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht, bei einem Längstrog mit Futterkette mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite pro kg Lebendgewicht den Tieren zur Verfügung zu stellen. Bei Rundtränken müssen für die Tiere mindestens 0,66 cm nutzbarer Rand pro kg Lebensgewicht, bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand pro kg Lebensgewicht und bei Tränkenippeln mit Tropfschalen mindestens 1 Nippeltränke pro 15 Tiere vorhanden sein.
62. Es ist ein Bestandsbuch zu führen, in dem mindestens die nach Anlage B der Vereinbarung über eine Feldstudie zur Weiterentwicklung der Mindestanforderungen in der Hühnermast (RdErl. des ML vom 26.10.2009) vorgegebenen Inhalte enthalten sind. Bei begründetem Verdacht auf Unzuverlässigkeit hat der Tierhalter auf schriftliche Anforderung weitere Unterlagen, wie z.B. Nachweise über die Anzahl der gelieferten Küken oder Schlachtabrechnungen, vorzulegen.

Naturschutzrecht

63. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag vom 30.06.2015 ist Bestandteil der Genehmigung.
64. Die Baufeldräumung darf nicht in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli erfolgen, um auszuschließen, dass Tiere in der Brut- und Setzzeit gestört oder getötet werden.
65. Die Flächen für die Ersatzmaßnahmen sind zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen. Dabei ist die dauerhafte Sicherung der Grenzpunkte der Fläche von besonderer Bedeutung.
66. Die Pflanzmaßnahmen sind in der Pflanzperiode nach Nutzungsbeginn der Baumaßnahme durchzuführen und bei Abgängigkeit zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.
67. Die Gehölze sind in geeigneter Form vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen.

Gemeinde / Samtgemeinde

68. Bei Nutzung des Gemeindeweges Nr. 8.550 – Schäpinger Weg, Gemarkung Varbitz, Flur 2, Flurstück 38/1, ist dieser nach Ende des Vorhabens in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Gemeinde Soltendieck als Straßenbaulastträger zu übergeben. Evtl. Schäden an der Gemeinestraße durch z.B. Baufahrzeuge gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. des Verursachers.
69. Vor und nach der Durchführung des Vorhabens hat mit der Bauverwaltung der Samtgemeinde Aue eine Abnahme der Straße zu erfolgen. Für eine Terminvereinbarung steht Frau Dipl.-Ing. Johanna Rößler unter der Tel. 05802/955-32 zur Verfügung.
70. Durch das Bauvorhaben darf der östlich der Ortslage Varbitz (westlich des Bauvorhabens) verlaufende Graben nicht beeinträchtigt werden.

Arbeitsschutz- und Gerätesicherheitsrecht

71. Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Gütelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen. Die aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften können in Internet unter www.svlfg.de/30-praevention/prv03-gesetze-und-vorschriften/prv0301-vorschriften-fuer-sicherheit-und-gesundheitsschutz/index.html eingesehen werden.

Baustellenverordnung

72. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.
Dem entsprechend ist durch den Antragsteller je nach Größe, Art und Umfang bzw. Art der geplanten Durchführung des Bauvorhabens grundsätzlich zu prüfen, ob folgende Forderungen zu erfüllen sind:
 - Bestellung eines Koordinators durch den Antragsteller
 - Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
 - Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
 - Erstellung einer UnterlageZuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

73. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 zu erfolgen.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

74. Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

Erdbehälter für Reinigungs- und Schmutzwasser

75. Hinsichtlich der Ausbringung des Wassers aus dem Erdbehälter sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen. Hierbei sind als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 5 und VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1 bis 3 zu beachten.

Lüftungsanlage CE Kennzeichnung

76. Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend ist eine Konformitätserklärung zu erstellen und die Anlage mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

Stalleinrichtung

77. Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend ist eine Konformitätserklärung zu erstellen und die Anlage mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

IV. Begründung

- a) Herr Peter Fehlhaber, Am Eichenhain 6, 29594 Soltendieck - Varbitz, hat am 04.12.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung einer BImSchG-pflichtigen Tierhaltungsanlage (wie unter I. beschrieben) gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG gestellt.
- b) Das Verfahren wurde gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG im förmlichen Verfahren durchgeführt.
- c) Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) folgende Stellen und Behörden beteiligt:
- Samtgemeinde Aue
 - Gemeinde Soltendieck
 - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
 - Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Uelzen -
 - Landkreis Lüchow-Dannenberg, Untere Naturschutzbehörde

Landkreis Uelzen

- Umweltamt
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
- Amt für Bauordnung und Kreisplanung
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Landesplanungsbehörde
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

- d) Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVP-G. Die gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP-G durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist.

- e) Die Entscheidung über die nicht durchzuführende UVP wurde gem. § 3a UVP-G ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 27.10.2015 öffentlich bekannt gemacht.
- f) Die Antragsunterlagen wurden während des Zeitraums vom 02.11.2015 bis zum 01.12.2015 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG in den Diensträumen der Samtgemeinde Aue und bei der Genehmigungsbehörde zur Einsicht für jedermann ausgelegt.
- g) Bis einschließlich 15.12.2015 konnten Einwendungen eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Innerhalb der Einwendungsfrist sind bei der Genehmigungsbehörde 4 Einwendungen eingegangen.
- h) Am 14.01.2016 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen der anwesenden Beteiligten. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. III berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.
- i) Zu den Einwendungen, die zu Themenblöcken zusammengefasst wurden, ist Folgendes anzumerken:

Privilegierung / Betriebseinstellung:

Die Errichtung der Anlage ist als landwirtschaftliches Vorhaben im Außenbereich gesetzlich privilegiert. Aufgrund der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Rückbaupflicht gem. § 35 Abs. 5 BauGB nicht erforderlich. § 5 Abs. 3 BImSchG regelt daher abschließend die nach einer Betriebseinstellung erforderlichen Maßnahmen.

Erschließung / Verkehrsaufkommen:

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB muss die ausreichende Erschließung gesichert sein. Für die Anlage wird ein zusätzlicher Wegeausbau von der Gemeinde Soltendieck nicht vorgesehen. Die Erschließung des Vorhabens ist über den Schäpinger Weg gesichert. Durch den Antragsteller wurde eine Schalltechnische Stellungnahme zum Fahrverkehr im öffentlichen Verkehrsraum der Masthähnchenställe in Varbitz der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 18.05.2016 vorgelegt. Danach ist von insgesamt etwa 321 Fahrbewegungen von LKW bzw. Schleppern p.a. auszugehen, also weniger als 1 Fahrt pro Tag. Eine relevante Erhöhung der Verkehrsmengen im öffentlichen Verkehrsraum ist daher nicht gegeben. Mit der schalltechnischen Stellungnahme wurde zudem der Nachweis erbracht, dass auch bei Fahrten in der Nachtzeit die geltenden Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden. Im Übrigen unterliegen Transportbewegungen auf öffentlichen Straßen nicht dem Prüfungsumfang im Rahmen dieses Verfahrens. Verkehrsbewegungen auf öffentlichen Straßen, d.h. außerhalb des Anlagenbereichs, unterliegen den Vorgaben des Straßenrechtes und nicht dem technischen anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht. Dasselbe gilt für die Schlepperfahrten für die Ausbringung des Düngers auf den bewirtschafteten Flächen entsprechend der Düngeverordnung.

Brandschutz

§ 14 NBauO bestimmt, dass bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Zudem wird in der zugehörigen Durchführungsverordnung (DVO-NBauO) u.a. geregelt, dass für eingeschossige Stallgebäude eine Fläche von bis zu 5.000 m² zulässig ist, und grundsätzlich normal entflammbare Baustoffe verwendet werden dürfen. Der beantragte Stall hat eine Fläche von ca. 2.044 m² und unterschreitet auch zusammen mit dem vorhandenen Stall die zulässige Brandabschnittsgröße. Weiterhin bestimmt § 12 DVO-NBauO, dass in Ställen Ausgänge ins Freie in solcher Anzahl,

Höhe und Breite vorhanden sein und sich so öffnen lassen müssen, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. Von jeder Stelle des Raumes muss mindestens ein Ausgang ins Freie in einer Entfernung von nicht mehr als 35 m erreichbar sein. Entsprechend des vorgelegten Brandschutzkonzepts der Brandschutzberatung Kröger GmbH vom 29.07.2015 genügt das Vorhaben diesen gesetzlichen Anforderungen. Die nach dem maßgeblichen DVGB-Arbeitsblatt W 405 erforderliche Löschwassermenge wird erbracht. Die Löschwasserversorgung wurde von der Celle-Uelzen Netz GmbH bestätigt und von der Feuerwehr bereits erfolgreich beprobt.

Zudem besteht seit September 2011 ein Arbeitspapier des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zum Brandschutz, welches weitergehende Anforderungen enthält, deren Anwendung den Landkreisen empfohlen wird. Das o.g. Brandschutzkonzept berücksichtigt grundsätzlich auch die Empfehlungen des NLT. Durch das vorgelegte Sachverständigengutachten konnte daher der Nachweis einer hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Brandschutzes im Genehmigungsverfahren erbracht werden. Ein Notfallplan zur Tierrettung ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Tierschutz

Der Zulässigkeitsrahmen für die Tierhaltung wird durch die geltenden Gesetze vorgegeben und unterliegt insoweit nicht der behördlichen Einflussnahme. Die vorgesehene Belegdichte des Stallgebäudes entspricht den rechtlichen Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Eine Einschränkung der maximal zulässigen Belegdichte über die gesetzlichen Vorgaben hinaus kann behördlich nicht durchgesetzt werden. Bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Art der Tierhaltung ist von einer tierschutzgerechten Haltung auszugehen, den Tieren werden entsprechend der Grundsätze der §§ 1, 2 Tierschutzgesetz keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt. Diese Forderung entspricht auch dem im Grundgesetz fixierten Staatsziel. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung konkretisiert insoweit die Haltungsanforderungen. Deren Einhaltung wird im laufenden Betrieb überwacht. Zudem besteht eine Betreiberverantwortung für das Wohlergehen der Tiere. Vor jeder Ausstellung findet eine Vorortkontrolle durch einen Kreisveterinär zur Prüfung der Schlachtauglichkeit der Tiere statt. Diese umfasst jeweils eine Dokumentenprüfung sowie die Inaugenscheinnahme der Tiere. Insoweit finden ca. 14 Kontrollen p.a. statt. Die Dokumentenprüfung umfasst dabei auch die Arzneimittelgaben. Diese sind nur nach tierärztlicher Indikation vorzunehmen und jeweils zu dokumentieren. Die Einhaltung der zulässigen Besatzdichten nach der Tierschutznutztierverordnung wird wiederum über einen Abgleich der Lieferscheine mit den Schlachtpapieren aus den Schlachthöfen kontrolliert.

Tierkörperbeseitigung

Jeder Stall hat eine Breite von etwa 20 m und wird durch den Betreiber regelmäßig in Bahnen abgelaufen. Da die Masthähnchen Fluchtverhalten zeigen, können tote Tiere am Boden erkannt und eingesammelt werden. Diese sind in einem Kühlcontainer zwischenzulagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Geruchsbelastung der angrenzenden Nachbarschaft bzw. Ungezieferbildung ist insoweit nicht zu besorgen.

Ausbringung und Lagerung von Geflügelmist

Hähnchenmist ist ein Gemisch aus tierischen Ausscheidungen und Einstreumaterial, welches aufgrund seines Nährstoffgehaltes als Dünger nachgefragt wird. Das Aufbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen fällt unter die Regelungen des Düngerechtes und ist im Genehmigungsverfahren ebenso nicht Bestandteil des Prüfumfanges wie eine etwaige Zwischenlagerung am Feldrand. Diese Tätigkeiten unterliegen der Düngeverordnung sowie dem gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 22.09.2015 für die Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot auf landwirtschaftlich genutzten Zwecken. Eine Zwischenlagerung des Hähnchenmists an der Anlage ist nicht vorgesehen. Die Zwischenlagerung ist daher nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens. Hierfür soll an anderer

Stelle eine Lagerplatte errichtet werden, für die zuvor ein separates Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Die ordnungsgemäße Düngemittelaustragung wird stichprobenartig durch die Landwirtschaftskammer überwacht. Die Verwertung wird dabei über die Berechnung des Qualifizierten Flächennachweises (QFN) geprüft. Eine ordnungsgemäße Verwertung der künftig mit dem Wirtschaftsdünger anfallenden Nährstoffe ist nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 16.12.2013 auf den Flächen des Antragstellers gewährleistet. Der Betrieb des Antragstellers weist auch nach Inbetriebnahme des zweiten Stalles noch ein Nährstoffdefizit auf.

Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden

Aufgrund der vorgesehenen Bauausführung und der formulierten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen ist eine Grundwassergefährdung nicht zu erwarten. Bei der Hähnchenmast fällt keine Gülle an. Die zur Desinfektion genutzten Mittel ziehen in den Beton ein. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben unterliegt dabei der Verantwortung des Betreibers. Die Ausbringung des Geflügelmists ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Der QFN wurde geprüft.

Immissionsschutz

a) Abluftführung

An der Rückseite des Stallgebäudes werden entsprechend der Antragsunterlagen 10 m hohe Ablufttürme errichtet. Der Einbau einer Filteranlage kann hingegen nicht gefordert werden, da die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller nur Maßnahmen verlangen kann, die dem Stand der Technik entsprechen. Nach laufender Rechtsprechung entsprechen Filteranlagen in der Hähnchenmast noch nicht dem Stand der Technik. Dies wurde vom OVG Lüneburg u.a. in seinem Beschluss vom 13.03.2012 (12 ME 270/11) bestätigt und entspricht auch dem gemeinsamen Runderlass von MU, MS und ML vom 22.03.2013 zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren. Entsprechend des Erlasses wird über die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids sichergestellt, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, einen etwaigen nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu ermöglichen.

b) Bioaerosole

Unter dem Begriff der Bioaerosole werden unterschiedlichste biologische Luftinhaltsstoffe zusammengefasst. Dazu gehören Organismen, Teile von lebenden oder abgestorbenen Organismen und auch gasförmige Luftverunreinigungen biotischen Ursprungs, deren Zusammensetzung von der Art des Nutztieres (Schwein, Geflügel) und seiner Haltung (auf Stroh etc.) abhängt und die oft von Gerüchen begleitet sind. Grenzwerte hierzu sind weder in der TA-Luft noch in anderen Regelwerken für die Bestimmung von Emissionen bzw. Immissionen aufgeführt. Der o.g. Erlass vom 22.03.2013 führt hierzu aus, dass *„es auch der jüngeren Rechtsprechung des OVG Lüneburg entspricht, dass Erhebliches dafür spricht, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen sowie ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken. Gibt es hinreichende Gründe für die Annahme, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, solche Risiken insbesondere durch Emissionsbegrenzungen ggf. auch unterhalb der Gefahrengrenze nach § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG zu minimieren (OVG Lüneburg, Beschluss vom 09.08.2011 – 12 LA 55/10, Beschluss vom 13.03.2012, 12 ME 270/11).*

Zu den Vorsorgeanforderungen bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen wird in Nr. 5.4.7.1 der TA Luft ausgeführt: „Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.“

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Risikobewertung und die Festlegung möglicherweise erforderlicher Maßnahmen bezüglich Bioaerosolemissionen aus immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen nur auf der Basis der Umstände des konkreten Einzelfalls gegebenenfalls im Rahmen eines Sachverständigengutachtens gemäß § 13 der 9. BImSchV in Anlehnung an die Festlegungen in Nr. 4.8 TA Luft erfolgen“.

Dem folgend wurde durch den Antragsteller ein Gutachten zu Staubimmission als hilfsweise Bewertungsgrundlage für Bioaerosolbelastungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung der Hähnchenmast des Betriebes Fehlhaber in Varbitz der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 30.03.2016 vorgelegt. Bei der durchgeführten Ausbreitungsrechnung wurde zu Gunsten der nächstgelegenen Wohnhäuser die gesamte Staubfracht als Partikel der Größe PM_{2,5} angesetzt. Diese Vorgehensweise führt zu einer deutlichen Überschätzung der Feinstaubbelastung. Gleichwohl liegen die ermittelten Emissionen deutlich unterhalb des Immissionsgrenzwertes für PM_{2,5} nach der 39. BImSchV. Auch der Irrelevanzwert für Schwebstaub nach TA Luft wird ebenfalls deutlich unterschritten. Ergänzende Vorsorgemaßnahmen sind daher nicht geboten und können dem Antragsteller nicht aufgegeben werden.

Naturschutzrecht

Die Errichtung der Anlage ist als landwirtschaftliches Vorhaben im Außenbereich gesetzlich privilegiert. Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 ff BNatSchG dar. Das geplante Bauvorhaben beeinträchtigt das Landschaftsbild und den Naturhaushalt durch die Bodenversiegelung. Diese Eingriffe werden mit Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die angegebenen Maßnahmen wurden von der Naturschutzbehörde bewertet und bilanziert. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen für den neu beantragten Stall sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 30.06.2015 abschließend dargestellt. Die zwischenzeitlich aus den Antragsunterlagen entfernten Darstellungen der Kompensationsmaßnahmen aus der Erstgenehmigung wurden bereits umgesetzt und abgenommen (externe Flächen) bzw. sind zusammen mit den neuen Kompensationsmaßnahmen durchzuführen (Eingrünung der Ställe).

Die Erfassung und Einstufung der Biotoptypen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises bestätigt. Auch bestehen aus behördlicher Sicht keine Hinweise auf etwaige Beeinträchtigung geschützter Tierarten durch das beantragte Vorhaben. Die vorhandenen Kleingewässer sind bereits im Istzustand stickstoffreich, Amphibien werden daher nicht beeinträchtigt. Hinweise zu einem Ortolan- bzw. Feldlerchenbrutplatz am Standort liegen nicht vor.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass nach überschlägiger Prüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Würdigung der vorgetragenen Einwendungen wurden durch den Antragsteller ergänzende gutachtliche Stellungnahmen zu der von dem Vorhaben ausgehenden Bioaerosol- und Lärmbelastung vorgelegt. Die Gutachten bestätigen, dass erhebliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Eingriffe in das Landschaftsbild und die Versiegelung des Bodens werden mit Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Der Antragsteller hat einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgestellt. Die dort angegebenen Maßnahmen wurden von der Naturschutzbehörde bewertet und bilanziert. Ein ordnungsgemäßer Betrieb der Mastställe widerspricht nicht dem Schutzanspruch der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Damit wurden alle relevanten Einwendungen fachlich und rechtlich gewichtet und z.T. in Nebenbestimmungen berücksichtigt.

- j) Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vor-

schriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

- k) Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 201 BauGB bevorrechtigt im Außenbereich zulässig. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wurde von der Gemeinde Soltendieck erteilt.
- l) Die Prüfung des Antrages und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.
- m) Die Nebenbestimmungen sind gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.
- n) Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zur Zeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Widling

Anlagen

Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle –
Vordruck Schlussabnahme
Bauschild
Baubeginnsanzeige
Fachunternehmererklärung